

Gemeinde Surses



Polizeigesetz (PolG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2 - Zuständigkeit	4
Art. 3 - Gemeindepolizei	4
Art. 4 - Identität und Ausweispflicht	4
Art. 5 - Behinderung der Polizeiarbeit	4
II. Grundsätze des polizeilichen Handelns	
Art. 6 - Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit	5
Art. 7 - Polizeiliche Generalklausel	5
Art. 8 - Adressaten des polizeilichen Handelns	5
Art. 9 - Polizeilicher Notstand	5
III. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung	
A. Öffentlicher Grund	5
Art. 10 - Benutzung von öffentlichem Grund (Gesteigerter Gemeingebrauch)	5
Art. 11 - Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken	6
Art. 12 - Campieren	6
Art. 13 - Suchtmittelfreie Zonen	6
Art. 14 - Verunreinigung von öffentlichem Eigentum	6
Art. 15 - Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	6
B. Öffentliche Sicherheit	6
Art. 16 - Grundsatz	6
Art. 17 - Sicherung von Bauten und Anlagen	7
Art. 18 - Beseitigen von Schutzvorrichtungen	7
Art. 19 - Schneeräumung	7
C. Lärm und andere Immissionen	7
Art. 20 - Ruhetage	7
Art. 21 - Ruhezeiten	7
Art. 22 - Lautsprecher und akustische Alarmanlagen im Freien	8
Art. 23 - Feuerwerke, andere pyrotechnischen Gegenstände und Himmelslaternen	8
Art. 24 - Schiessen	8
Art. 25 - Lichtimmissionen	8
Art. 26 - Ausgediente Fahrzeuge, Geräte und Maschinen	8
D. Tierhaltung	8
Art. 27 - Grundsatz	8
Art. 28 - Meldung von Hunden	9
Art. 29 - Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit	9
IV. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen	
Art. 30 - Kompetenzen des Gemeindevorstands	9
Art. 31 - Parkierung auf öffentlichem Grund	9
V. Strafbestimmungen	
Art. 32 - Strafbestimmungen	10
Art. 33 - Ordnungsbussenverfahren	10

VI. Bewilligungen, Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 34 - Bewilligungen	10
Art. 35 - Gebühren	11
Art. 36 - Ausführungsbestimmungen	11
Art. 37 - Rechtsmittel	11
Art. 38 - Beseitigung gesetzwidriger Zustände	11
Art. 39 - Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 40 - Inkrafttreten	11

Das vorliegende Gesetz wird gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeverfassung, Art. 79 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), Art. 3 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000), Art. 2 Abs. 2 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) und Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100) erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherheit von Personen und Tieren, den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und soll die Ruhe und die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Surses aufrechterhalten. Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, soweit dies Sache der Gemeinde ist.

² Die übergeordnete Gesetzgebung (eidgenössisch und kantonal) bleibt vorbehalten.

³ Vorbehalten sind ferner andere Gesetze und Bestimmungen des kommunalen Rechts mit polizeilichem Charakter (Baugesetz, Gastwirtschaftsgesetz, Gesetz über die öffentlichen Ruhetage, Gesetz für das Befahren von Feld-, Flur-, Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen, Alp-, Weide- und Flurgesetz, Gesetz über die Abfallwirtschaft etc.).

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er kann den Vollzug oder einzelne Aufgaben an Gemeindeangestellte oder andere geeignete öffentliche oder private Institutionen übertragen.

Art. 3 Gemeindepolizei

¹ Der Gemeindevorstand regelt die Organisation der Gemeindepolizei bzw. der mit polizeilichen Funktionen beauftragten Gemeindeangestellte und Organe.

² Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die Erfüllung weiterer ihr durch die kommunale Gesetzgebung übertragenen polizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Identität und Ausweispflicht

¹ In begründeten Fällen ist der Gemeindepolizist oder andere vom Gemeindevorstand mit polizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragte Gemeindeangestellte und Organe ermächtigt, die Identität einer Person festzustellen.

² Die mit offizieller Polizeifunktion ermächtigten Gemeindeangestellte und Organe haben sich bei polizeilichen Amtshandlungen unaufgefordert auszuweisen, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 5 Behinderung der Polizeiarbeit

Die Behinderung oder Störung der Polizeiarbeit ist strafbar. Bestraft werden auch Personen, die sich in irgendeiner Weise gegen den Befehl des Gemeindepolizisten oder eines anderen mit polizeilichen Vollzugsaufgaben beauftragten Gemeindeangestellten einsetzen.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 6 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Personen und Organe sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

² Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Art. 7 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Vollzugsaufgaben betrauten Personen und Organe treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 8 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die durch ihr eigenes Verhalten oder das Verhalten Dritter, für die sie verantwortlich ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet.

² Geht eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder von einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsmacht über das Tier oder die Sache ausübt.

Art. 9 Polizeilicher Notstand

Das polizeiliche Handeln kann sich ausnahmsweise gegen andere, unbeteiligte Personen richten, wenn gleichzeitig:

- a) eine schwere Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende gemäss Art. 7 nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind;
- c) die betroffenen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Rechtsgüter in Anspruch genommen werden können.

III. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

A. Öffentlicher Grund

Art. 10 Benutzung von öffentlichem Grund (Gesteigerter Gemeingebrauch)

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) Werbung für Organisationen mit oder ohne kommerzielle Absicht (Anbieten von Dienstleistungen oder Mitgliederwerbung);
- e) das Aufführen von Strassenkunst, Strassenmusik oder Gesang.

² Für die Nutzung des öffentlichen Grunds oder einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession.

³ Anschläge und Plakate auf öffentlichem Grund sind nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.

⁴ Plakate und Publikationen, welche gegen Sitte und Moral verstossen, sind verboten.

⁵ Der Gemeindevorstand entscheidet über die Erteilung dieser Bewilligungen.

⁶ Die Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Bauprojekten richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde Surses.

Art. 11 Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Grundstücken

¹ Die Nutzung privater Grundstücke, die an öffentlichen Grund grenzen, darf den Gemeingebrauch von letzterem weder beeinträchtigen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte über private Grundstücke bestehen.

Art. 12 Campieren

¹ Das Campieren in Zelten, Wohnmobilen etc. sowie das ständige Stationieren unbewohnter Wohnwagen und Wohnmobile ist auf öffentlichem Grund untersagt.

² Ausgenommen von diesem Verbot ist das Campieren in Zonen mit erlaubter Campingnutzung (Campingzone). Der Gemeindevorstand kann weitere Ausnahmen für das Campieren an ausdrücklich bezeichneten Standorten zulassen.

Art. 13 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen und anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen ist verboten. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Geschäftsleitung auf Gesuch hin. Weitere zeitlich beschränkte Ausnahmen kann der Gemeindevorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligen. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

² In den Sport- und Freizeitanlagen sowie auf gemeindeeigenen Kinderspielplätzen im Freien kann der Gemeindevorstand dauernde oder temporäre suchtmittelfreie Zonen festlegen und bezeichnen.

Art. 14 Verunreinigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern, insbesondere:

- a) Abfälle jeglicher Art auf öffentlichem Grund wegzuerwerfen und liegen zu lassen;
- b) die Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort zu verrichten.

² Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Kommt der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht nach, werden die Kosten für die Reinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 15 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Arbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Verunreinigung zu treffen.

B. Öffentliche Sicherheit

Art. 16 Grundsatz

Sämtliche Handlungen, welche die Sicherheit und Gesundheit von Personen und Tieren oder die Sicherheit von Sachen gefährden können, sind zu unterlassen.

Art. 17 Sicherung von Bauten und Anlagen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Anlagen, Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 18 Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Das mutwillige Öffnen von Bodenabdeckungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 19 Schneeräumung

¹ Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen, Plätzen oder auf Trottoirs geworfen werden.

² Ausnahmen sind bei starken Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer zulässig:

- a) Der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr muss geregelt werden;
- b) Der abgeworfene Schnee muss umgehend auf eigene Kosten entfernt werden.

³ Die Dächer von Häusern neben öffentlichen Strassen sind mit Dachlatten oder anderen Einrichtungen zu versehen, welche den Schnee zurückhalten.

C. Lärm und andere Immissionen**Art. 20** Ruhetage

Der Schutz der öffentlichen Ruhe an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen ist im kommunalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

Art. 21 Ruhezeiten

Soweit die nachfolgenden Artikel keine speziellen Regelungen enthalten, gilt Folgendes:

- a) Die Nachtruhe dauert von anfangs November bis Ende April von 22:00 bis 07:00 Uhr und von anfangs Mai bis Ende Oktober von 23:00 bis 07:00 Uhr.
- b) Während der Nachtruhe ist jeglicher Lärm zu unterlassen, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört. Verboten sind im Freien insbesondere folgende Aktivitäten: Singen, Musizieren, lautes Reden, Schreien, Johlen und dergleichen; der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen und dergleichen; unnötiges Hupen und vermeidbarer Fahrzeuginlärm; Waschen von Autos, Maschinen und dergleichen.
- c) Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- d) Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
- e) Tätigkeiten im Innern von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Buchstabe a) sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

- f) Betreiber von Lokalen und Anlagen mit Publikumsverkehr sind verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen (Ermahnung, Wegweisung, bei Bedarf Einsetzung temporärer, privater Ordnungsdienste etc.), damit Besucher innerhalb und ausserhalb ihrer Lokale auf ihrem Privatgrund keinen unnötigen Lärm verursachen.
- g) Die Bewilligungsbehörde kann die Betreiber von Lokalen und Anlagen sowie die Organisatoren von Anlässen und Veranstaltungen verpflichten, hierfür auf eigene Kosten einen privaten Ordnungsdienst einzustellen, der über die erforderlichen Eignungen verfügt. Die Personen, welche diesen Dienst versehen, müssen bei der Gemeinde mit den Personalien gemeldet werden.

³ Der Gemeindevorstand kann für einzelne Anlässe und Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen im Freien

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken.

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Blaulichtorganisationen und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 23 Feuerwerk, andere pyrotechnischen Gegenstände und Himmelslaternen

¹ Zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt ist jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind

- a) Feuerwerkskörper, welche keine speziellen Lärmeffekte erzeugen, wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane und Fackeln;
- b) das traditionsgemässe Abfeuern von Mörsergranaten u.ä. anlässlich der lokalen kirchlichen Feiertage.

³ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Art. 24 Schiessen

Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in hierfür bestimmten Schiessanlagen gestattet. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften betreffend Jagd und militärische Übungen.

Art. 25 Lichtimmissionen

¹ Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

² Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachhimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 26 Ausgediente Fahrzeuge, Geräte und Maschinen

Für ausgediente Fahrzeuge, die auf Dauer nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden, gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Umweltschutzverordnung. Gleiches gilt auch für ausgediente Geräte und Maschinen.

D. Tierhaltung

Art. 27 Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 28 Meldepflicht von Hunden

¹ Jeder in der Gemeinde gehaltene Hund ist vom Besitzer bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde zu melden. Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund drei Monate alt ist.

² Jeder Halterwechsel sowie der Tod von Hunden sind den Einwohnerdiensten innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Art. 29 Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

¹ Das Laufenlassen von Hunden ohne Aufsicht ist verboten.

² Es ist untersagt, Hunde in Kirchen und auf Friedhöfen mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde.

³ In kommunalen Verwaltungs- und Mehrzweckgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen, auf öffentlichen Plätzen sowie in Wildruhezonen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Orte bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

⁴ Die Hundehalter stellen sicher, dass auch ausserhalb der erwähnten Gebiete Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

⁵ Wer einen Hund hält oder führt, muss dessen Kot auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich und ordnungsgemäss in den entsprechenden Hundekot-Entsorgungsbehältern beseitigen.

⁶ Der Gemeindevorstand kann unbeaufsichtigt herumstreifende oder nicht identifizierbare Hunde einfangen lassen. Als unbeaufsichtigt gelten Hunde, die tagsüber oder nachts während mehrerer Stunden herrenlos herumlaufen. Werden sie nicht innert drei Tagen unter Bezahlung der Unkosten abgeholt, kann die Gemeinde über sie verfügen.

IV. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen**Art. 30** Kompetenzen des Gemeindevorstands

¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

² Unter Vorbehalt der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften stehen dem Gemeindevorstand insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote erlassen sowie Einbahnstrassen bezeichnen;
- b) Fahrrad- und Reitwege bezeichnen;
- c) Erlass von Parkierzonen inkl. Bestimmung von zeitlichen Beschränkungen, Aufstellordnung etc.;
- d) Einführung und Bestimmung der Gebührenpflicht für die Benutzung von Parkplätzen;
- e) Entscheid betr. Anbringen von Halte- und Parkverboten;
- f) Verkehrsregelung durch Lichtsignale oder anderen Vorrichtungen;
- g) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen etc.

Art. 31 Parkierung auf öffentlichem Grund

¹ Das Parkieren und abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich verboten.

² Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist nur auf den hierfür signalisierten und markierten Parkplätzen erlaubt.

³ Fahrzeuge sind von den öffentlichen Strassen und Parkplätzen auf Kosten des Besitzers zu entfernen, wenn sie vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren könnten.

⁴ Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen, Maschinen, Geräten sowie das Waschen und Ausführen von Wartungsarbeiten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Verunreinigung zu treffen.

V. Strafbestimmungen

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeindevorstand im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 33 Ordnungsbussenverfahren

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes werden durch die Gemeinde in der Regel im Rahmen eines Ordnungsbussenverfahrens geahndet. Bei der Festsetzung der Ordnungsbusse werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig.

² Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 500.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindeorgane.

³ Die durch den Gemeindevorstand ermächtigten Gemeindeorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen, Ordnungsbussen gemäss Abs. 2, gegen Quittung auf der Stelle zu erheben, sofern die Widerhandlung selbst beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

⁴ Der Betroffene ist berechtigt, innert 30 Tagen seit Eröffnung dieses Verfahrens das Ordnungsbussverfahren abzulehnen. Lehnt er dies innert der 30-tägigen Frist gemäss Abs. 1 ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Er ist dabei nicht an die Bussenliste gebunden.

⁵ Beahlt eine Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

VI. Bewilligungen, Gebühren und Schlussbestimmungen

Art. 34 Bewilligungen

¹ Gesuche um Bewilligungen gemäss vorliegendem Gesetz müssen in der Regel mindestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.

² Eine Bewilligung setzt die Erfüllung der persönlichen und sachlichen Kriterien voraus sowie die Gewähr, dass dieser keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

³ Bei nachträglich wegfallenden Bewilligungsvoraussetzungen oder bei Nichteinhalten von an die Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen, kann die Bewilligung entzogen werden.

Art. 35 Gebühren

¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Gebühren von CHF 50.00 bis CHF 300.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

² Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf Basis der jährlich festgelegten Kanzleigeühren.

³ Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 36 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 37 Rechtsmittel

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der ermächtigten Gemeindeorgane können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 38 Beseitigung gesetzwidriger Zustände

¹ Ist ein von den Vorschriften widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

² Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeindevorstand auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen sowie ein Bussenverfahren einleiten.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden aufgehoben.

² Bestehen Widersprüche zu anderen in Kraft stehenden kommunalen Erlassen der Gemeinde Surses, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt per Datum der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Daniel Wasescha

.....
Beat Jenal